



Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein

Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein.

Ich stimme zu, dass die Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein zur Beitragsbemessung die jährlich gemeldete Lohnsumme an die zuständige Berufsgenossenschaft zu Grunde legt.

Der zu entrichtende Beitrag berechnet sich gem. beiliegender Beitragsordnung zu den jährlich von den Mitgliedern anzusetzenden Faktoren.

Der Austritt aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. (§ 10 der Satzung der Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein in der Fassung vom 08.07.1964).

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Mitglieds-Nr. BG BAU _____

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein

Rücksendeadresse: Landesinnung des Brunnenbauerhandwerks Schleswig-Holstein
Hopfenstr.2e
24114 Kiel
Fax: 0431 / 5453 777
E-Mail: info@bau-sh.de

Beiträge

§ 65

- (1) Die der Handwerksinnung und den Ausschüssen einschließlich des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme.
- (3) Das Mitglied ermächtigt die Innung, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unter Verzicht auf die Geheimhaltungspflicht nach § 141 RVO. die Jahreslohnsumme seines Betriebes zu ermitteln.
- (4) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.
- (7) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung können Gebühren erhoben werden.
- (8) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.